

- b) Zweitens widerspricht diese Bestimmung dem Recht des Angeklagten auf Verteidigung und dessen wesentlicher prozessualer Garantie der Präsomtion der Unschuld. Nach dieser Präsomtion der Unschuld ist das Gericht als staatliches Organ der Strafrechtspflege verpflichtet, wenn es den Angeklagten verurteilen will, alle entlastenden Umstände auf den vom Gesetz vorgeschriebenen Wege zu widerlegen, oder, falls es das nicht kann, den Angeklagten freizusprechen. Auf jeden Fall ist es, ausgehend von der Präsomtion der Unschuld, nicht berechtigt, eine beantragte Beweiserhebung, die den Angeklagten entlasten soll, z. B. deshalb als zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich abzulehnen, weil zwei andere Zeugen aussagen den Angeklagten nach Überzeugung des Gerichts der Tat überführt haben. Das aber ist infolge der weiten Fassung des Gesetzes nach § 202 Abs. 1 Ziff. 1 StPO möglich.

Aus diesen Gründen schlage ich vor, § 202 StPO wie folgt zu ändern:

- (1) Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die Vernehmung weiterer Zeugen und Sachverständiger sowie die Vorlage anderer Beweise anordnen.
- (2) Das Gericht kann einen Beweisantrag ablehnen,
 1. wenn die zu beweisende Tatsache für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist;
 2. wenn die Erhebung des Beweises unzulässig ist;
 3. wenn das Beweismittel ungeeignet oder unerreichbar ist.
- (3) Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Gerichtsbeschlusses.

Diese Formulierung umfaßt m. E. alle praktisch bedeutsamen Fälle. Abs. 1 der vor geschlagenen Vorschrift halte ich deshalb für erforderlich, um die Prozeßparteien positiv auf ihr Beweisantragsrecht hinzuweisen. Die jetzige Ziff. 3 des § 202 Abs. 1 StPO dagegen, nach der ein Beweisantrag abgelehnt werden kann, wenn er ausschließlich der Prozeßverschleppung dient, halte ich nicht mehr für notwendig. Die unter diese Bestimmung einzuordnenden Fälle dürften im wesentlichen von der vorgeschlagenen Ziff. 1 — als für die Entscheidung ohne Bedeutung — erfaßt werden.

2. Ich möchte nunmehr noch das Problem der Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme erster Instanz behandeln. Mit Teilfragen dieses Problems haben sich sowohl Ranke¹⁵ wie auch Wolf¹⁶ in der Neuen Justiz, 1956, Nr. 14, beschäftigt.

Das Prinzip der Unmittelbarkeit des Verfahrens, insbesondere der gerichtlichen Beweisaufnahme, gehört zu den wichtigsten Grundsätzen des Strafprozesses. Es ermöglicht und gewährleistet — zusammen mit den

¹⁵ H. Ranke, „Einige Fragen des Strafprozesses“, Neue Justiz, 1956, Nr. 14, S. 441.

¹⁶ F. Wolff, „Fragen des Strafverfahrens vom Standpunkt des Verteidigers“ (Bericht über die Arbeitstagung der Vorsitzenden der Kollegien der Rechtsanwälte am 9. und 10. 6. 1956), Neue Justiz, 1956, Nr. 14, S. 434.